

## **Erlass d. MK v. 20.03.2014 „Retten und Wiederbeleben – Qualifikation der Schwimmlehrkräfte“**

1. Wer darf die Rettungsfähigkeit, z. B. im Rahmen einer Praxisschulung/einer Fachkonferenz, überprüfen und bescheinigen?  
**Der Leiter, die Leiterin der Aktualisierungsmaßnahme überprüft und bestätigt die Rettungsfähigkeit. Ein Bescheinigungsformular der NLSchB kann verwendet werden.**
  - 1.1 Welche Qualifikation benötigt diese Person?  
**Die für das jeweilige Unterrichtsschwimmbecken ausreichende eigene Rettungsfähigkeit.**
    - Genügt es, Fachobmann/ Fachobfrau zu sein?  
**Ja, mit entsprechender fachlicher Kompetenz.**
    - Reicht die Teilnahme an einem Auffrischkurs z.B. bei der DLRG aus, um im Rahmen einer SCHILF die erfolgreiche Abnahme der Fachkolleg-inn-en bestätigen zu können?  
**Ja, vorausgesetzt die jeweilige Person fühlt sich fachlich kompetent, die Auffrischungsmaßnahme zu leiten.**
2. Gibt es ein Formular, mit dem die Rettungsfähigkeit bescheinigt wird?  
**Ja, es gibt ein Bescheinigungsformular der NLSchB. Teilnehmer/-innen an Auffrischungslehrgängen der DLRG erhalten eine Bescheinigung der DLRG.**
3. Wie soll sich eine ältere / gesundheitlich geschwächte Sportlehrkraft verhalten, wenn die Schulleitung sie beauftragt, sich fortzubilden und die Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit zu erwerben, die Lehrkraft sich das aber gar nicht mehr zutraut? Darf/kann die Schulleitung Kollegen unter Druck setzen?  
**Wenn sich eine Schwimmlehrkraft aus nachvollziehbaren Alters- oder Gesundheitsgründen nicht zutraut, die erforderliche Rettungsfähigkeit zu aktualisieren, dann kann sie die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten im Schwimmunterricht nicht wahrnehmen. Das damit verbundene Problem der Unterrichtsversorgung muss die Schule lösen.**
4.
  - 4.1 Muss es eine Sportlehrkraft sein, die den Nachweis der Rettungsfähigkeit besitzt? Oder kann es auch eine Lehrkraft z.B. für Physik und Mathematik sein, die zwar keine Sportlehrkraft ist, jedoch gern schwimmt, im DLRG aktiv ist, wenn gleichzeitig eine Sportlehrkraft ohne bescheinigte Rettungsfähigkeit den Schwimmunterricht begleitet?  
**Gem. den [Bestimmungen f. d. Schulsport 5.2.1.2](#) dürfen mit der Durchführung von Schwimmunterricht grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen und rettungsfähig im Sinne des Erlasses sind. Demnach müsste der Mathe-/Physiklehrer, der mindestens über das Rettungsabzeichen Bronze verfügt, beauftragt werden. Das Wort "grundsätzlich" lässt begründete Ausnahmen zu. Die Schule hat also die Möglichkeit, den Schwimmunterricht für einen begrenzten Zeitraum in der beschriebenen Konstellation durchzuführen, sofern Alternativen nicht möglich sind.**
  - 4.2 Kann Schwimmunterricht erteilt werden, wenn die unterrichtende Sportlehrkraft keine aktualisierte Rettungsfähigkeit besitzt, die Rettungsfähigkeit aber durch zusätzlich eingesetzte geeignete Mitarbeiter/-innen gemäß §62 Abs. 2 NSCHG (z.B. Eltern, päd. Mitarbeiter/-innen) abgedeckt wird?
  - 4.3 Kann auch der Schwimmbadmeister diese Aufgabe übernehmen?

- 4.4 Können in einer Förderschule Lehrkräfte, die nicht im Besitz eines Nachweises der Rettungsfähigkeit sind, den Schwimmunterricht leiten, wenn sie von einem Sozialpädagogen begleitet werden, der im Besitz des Deutschen Rettungsabzeichens der DLRG ist?
- Gem. den Bestimmungen f. d. Schulsport 5.2.1.2 dürfen mit der Durchführung von Schwimmunterricht grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Rettungsschwimmabzeichen Bronze besitzen und rettungsfähig im Sinne des Erlasses sind. Das Wort "grundsätzlich" lässt begründete Ausnahmen zu. Die Schule hat also die Möglichkeit, den Schwimmunterricht für einen begrenzten Zeitraum in der beschriebenen Konstellation durchzuführen, sofern Alternativen nicht möglich sind.**
5. Muss eine Lehrkraft, die **nur** in einem Schwimmbecken von 1,35 m Tiefe unterrichtet, DLRG-Bronze nachweisen, wenn das Schwimmbad weitere Becken mit Tiefen von 2m und mehr Tiefe hat?
- Ja, die tiefste Stelle des Schwimmbades ist entscheidend. Mit dem Einsatz einer zweiten Aufsichtsperson oder mit einer sichtbaren Abtrennung des Lehrschwimmbeckens kann auf eine erweiterte Qualifikation der Schwimmlehrkraft verzichtet werden.**
6. Wie verhält es sich mit dem letzten Rettungsschritt, der kombinierten Übung mit der Puppe, wenn Schulen eine solche nicht zur Verfügung steht?  
Haben die Schulen sich eine Puppe zu organisieren oder reicht der Nachweis des Erste-Hilfe-Scheins?
- Die Schulen müssen sich eine Wiederbelebungs-Puppe organisieren. Die NLSchB stellt sie auf Anfrage gern zur Verfügung.**
- 6.1 Kann der Nachweis der allgemeinen Erste-Hilfe, der alle 2 Jahre aufgefrischt werden muss, den letzten Teil der kombinierten Übung ersetzen?
- Nein, da es sich schon im Wortlaut um eine sogenannte kombinierte Übung handelt, die auch unter Stressbedingungen durchgeführt werden sollte.**
7. Ein 25 m-Becken mit 2.60 m Tiefe hat einen Sprungbereich mit 3,50m Wassertiefe. Muss die Lehrkraft einen Gegenstand aus 3,50 m-Tiefe herausholen können?
- Ja, die tiefste Stelle des Schwimmbades ist entscheidend.**
8. Gem. Erl. v. 20.3.2014, S. 1 ist die Wassertiefe des **Beckens** für die Rettungsfähigkeit der Lehrkraft entscheidend. Auf S. 2 heißt es dann: „Lehrkräfte, die Schwimmunterricht in **Schwimmbädern** mit *über 3m Wassertiefe* erteilen, müssen zusätzlich zum Rettungsschwimmabzeichen Bronze nachweisen, dass sie einen etwa 5 kg schweren Gegenstand von der tiefsten Stelle des Beckens heraufholen und zum Beckenrand bringen können.“ Welcher Nachweis der Rettungsfähigkeit ist erforderlich, wenn ein **Schwimmbad** mehrere **Becken** aufweist, von denen das **Schwimmbecken** 2,50 m tief ist, das **Sprungbecken** aber 3,50 m (3-m Brett) oder 4m (5-m Brett)?
- Die tiefste Stelle des Schwimmbades, in dem der Schwimmunterricht stattfindet, ist entscheidend. Mit dem Einsatz einer zweiten Aufsichtsperson oder mit einer sichtbaren Abtrennung des Sprungbeckens kann auf eine erweiterte Qualifikation der Schwimmlehrkraft verzichtet werden.**
9. Eine AG wird im Rahmen einer Kooperation von einem Trainer eines Schwimmvereins geleitet. Welche Voraussetzungen muss dieser erfüllen?
- Die gleichen Voraussetzungen, die an Schwimmlehrkräfte gestellt werden.**

10. Ruder- / Kanu-Training auf dem Kanal, auf einem See: Muss der Trainer einen Nachweis über die Rettungsfähigkeit besitzen? Welche Tiefe wird bei der Tauchübung auf einem See angenommen?

**Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten sind in Kap. 5.2.2 (Bestimmungen) geregelt.**

10.1 Erfahrungs- und Lernfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“- hier: „Auf dem Wasser“. Gem. Ziffer 5.2.2.1.3 der Bestimmungen für den Schulsport dürfen mit der Erteilung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze – besitzen. Muss in diesem Falle die Rettungsfähigkeit auch alle 3 Jahre aktualisiert werden?

**Die Rettungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn sie alle 3 Jahre aktualisiert wird. Der Nachweis einer Tauchtiefe von mehr als 2 – 3 m Wassertiefe ist nicht erforderlich.**

11. Kanutour im Rahmen einer Klassenfahrt / Freibadbesuch im Rahmen einer Klassenfahrt: Muss die begleitende Lehrkraft im Besitz eines Nachweises der Rettungsfähigkeit sein?

**Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten sind in Kap.5.2.1.9 (Bestimmungen) geregelt.**

**Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten bei einer Kanutour im Rahmen einer Klassenfahrt sind in Kap. 5.2.3.6 (Bestimmungen) geregelt.**

12. Inwiefern beeinflusst der Erlass die Begleitung von Wanderfahrten und -tagen?

Ist es hierfür ebenfalls notwendig, wie für den Schwimmunterricht eine Auffrischung des vorhandenen Rettungsschwimmers Bronze zu haben, um nicht schwimmsichere Schüler zu beaufsichtigen? Oder gilt hier die Regelung wie sie vor dem 20.3.2014 bestand, dass das einmalige Ablegen des Rettungsschwimmerabzeichens ausreicht, wobei es einem selbst überlassen ist, sein Wissen und Können dahingehend aufrecht zu erhalten.

**Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten sind in den "Bestimmungen für den Schulsport" Ziff. 5.2.1.9 geregelt.**